Ordnung für das Institut für Sozialwissenschaften an der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg

Endfassung vom 3.6.2015

§ 1 Rechtsstellung

Das Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Augsburg.

§ 2 Aufgaben

Das Institut nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Weiterentwicklung des Forschungs- und Erkenntnisstandes in den Gebieten der Sozialwissenschaften,
- Stärkung der Kooperation zwischen den Institutsmitgliedern im Hinblick auf die Beantragung und Durchführung von Forschungsprojekten, insbesondere im Bereich der Drittmittelforschung
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Weiterentwicklung der Lehre und Lehrplanung
- Internationalisierung in Forschung und Lehre

§ 3 Mitglieder

(1) Dem Institut gehören die *zugeordneten Professorinnen und Professoren und Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren für Politikwissenschaft und Soziologie*, die ihnen in Lehre und Forschung zugeordneten wissenschaftlichen und wissenschaftsstützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die *Studierenden der* von den beiden Fächern Politikwissenschaften und Soziologie organisierten *sozialwissenschaftlichen Studiengänge* an.

(2) Sonstiges hauptberufliches wissenschaftliches Personal an der Universität Augsburg kann auf Antrag in das Institut aufgenommen werden, sofern dessen Arbeitsbereich in den Sozialwissenschaften verortet ist.

(3) Ein Austritt einer Professorin/eines Professors oder einer Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren aus dem Institut erfolgt auf Antrag der Professorin/des Professors oder auf Antrag des Leitungskollegiums über die Dekanin oder den Dekan der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät an die Universitätsleitung. In diesem Fall muss die Lehre und studiengangsbezogene Verwaltung in den Studiengängen des Instituts gewährleistet bleiben.

(4) Die Mitgliedschaft im Institut endet automatisch mit dem Ende des hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnisses bzw. im Falle der Studierenden mit der Exmatrikulation aus den in Abs. 1 genannten Studiengängen. Darüber hinaus bestehende Mitgliedschaften sind in besonderen Fällen (bspw. bei einer weitergehenden, in den Sozialwissenschaften angesiedelten Projektleitung) auf Antrag für die Geltungsdauer des Antragsgrundes möglich. Emeritierte bzw. im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und -professoren können einen Antrag auf Aufnahme in das Institut stellen. Hauptberufliche Mitarbeiter/innen können auf Antrag aus dem Institut austreten. Studierende können auf Antrag aus dem Institut austreten.

§ 4 Leitung

(1) Die Leitung des Instituts wird durch eine kollegiale Leitung in Form eines Leitungskollegiums wahrgenommen.

(2) Dem Leitungskollegium gehören an:

1. alle dem Institut zugeordneten und in die Leitung bestellten Professorinnen und Professoren,
2. eine bestellte Vertreterin oder einen Vertreter der dem Institut angehörenden hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Professorinnen und Professoren sind unbefristet Mitglieder des Leitungskollegiums bis zu ihrem Austritt aus dem Institut oder dem Ende der Mitgliedschaft. Emeritierte oder im Ruhestand befindliche bzw. Honorar-Professorinnen und Professoren sind keine Mitglieder des Leitungskollegiums.

(4) Es wird eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter sowie eine ständige Stellvertreterin oder ein ständiger Stellvertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Versammlung der dem Institut angehörenden hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt. Die ständige Stellvertreterin oder der ständige Stellvertreter kann an den Sitzungen des Leitungsgremiums in beratender Funktion teilnehmen. Die gewählte Vertretung und Stellvertretung wird vom Leitungskollegium über die Dekanin oder den Dekan der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universitätsleitung zur Bestellung vorgeschlagen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und beginnt am 1. Oktober. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Ist die Vertreterin oder der Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verhindert, so kann die Stellvertreterin oder der Stellvertreter anstehende Aufgaben und Rechte übernehmen und bekommt das Stimmrecht übertragen. Beim vorzeitigen Ende der Amtszeit der Vertreterin oder des Vertreters und/oder der Stellvertretung aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Ergänzungswahl. Satz 1 und 2 gelten hier entsprechend.

(5) Das Leitungskollegium leitet das Institut und entscheidet über Angelegenheiten, die das Institut als Ganzes oder die Studiengänge des Institutes betreffen. Dazu gehören insbesondere auch Entscheidungen über Anträge auf Umstrukturierung und Umbenennungen des Instituts sowie auf Änderungen oder Ergänzungen der

Institutsordnung. Das Leitungskollegium berichtet in geeigneter Weise an die Institutsmitglieder über wesentliche Angelegenheiten des Instituts.

6) Das Leitungskollegium ist beschlussfähig, wenn sämtliche stimmberechtigten Mitglieder des Leitungskollegiums geladen sind und die Mehrheit dieser Mitglieder anwesend ist. Eine schriftliche Stimmrechtsübertragung ist zulässig. Das Leitungsgremium entscheidet mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

(7) Die Institutsleitung tagt nicht öffentlich.

§ 5 Geschäftsführende Direktorin, geschäftsführender Direktor

(1) Die Direktorin oder der Direktor wird von den Mitgliedern des Leitungskollegiums aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt am 1. Oktober. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Scheidet die Direktorin oder der Direktor aus dem Institut aus, so kann für den Rest der Amtszeit eine Nachbestellung durch Wahl von den Mitgliedern des Leitungskollegiums erfolgen. Auch wird für die Dauer der Amtszeit von zwei Jahren eine ständige Stellvertreterin oder ein ständiger Stellvertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren von den Mitgliedern des Leitungskollegiums gewählt. Ist die Direktorin oder der Direktor verhindert, so kann die Stellvertreterin oder der Stellvertreter anstehende Aufgaben und Rechte übernehmen.

(2) Die Direktorin oder der Direktor hat u. a. folgende Aufgaben:

- Einberufung regelmäßiger Leitungssitzungen, Vorsitz im Leitungskollegium,
- Führung der laufenden Geschäfte des Instituts,
- Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse des Leitungskollegiums,
- Vertretung des Instituts gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Universität und nach außen,
- Organisation und Geschäftsverteilung,
- Einrichtung von Beauftragten und Kommissionen für bestimmte Institutsaufgaben nach den Entscheidungen des Leitungskollegiums,
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung von Sitzungen des Leitungskollegiums und der Institutsversammlung,
- Entgegennahme von Vorschlägen zur Tagesordnung der Leitungssitzungen und Institutsversammlung, Bekanntgabe der jeweiligen Tagesordnung bis eine Woche vor Sitzungstermin und Bekanntgabe der ggf. anonymisierten Sitzungsprotokolle bzw. deren umfassender Synopse an die Mitglieder der Institutsversammlung zur Kenntnisnahme in geeigneter Form,
- im Bedarfsfall Einladung von Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Mitgliedsgruppen zur Anhörung im Leitungsgremium bezüglich sie unmittelbar betreffender Punkte.

(3) Das erste Leitungsgremium wird auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät von der Universitätsleitung bestellt. Die Universitätsleitung lädt zur konstituierenden Sitzung des Leitungsgremiums ein.

§ 6 Institutsversammlung

(1) Die Institutsversammlung wird mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit von der Direktorin oder dem Direktor unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Zur Institutsversammlung werden alle Professorinnen und Professoren des Instituts, alle wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie das wissenschaftsstützende Personal eingeladen. Für die Studierendenschaft der Studiengänge des Instituts werden auf Vorschlag der Studierendenvertretung im Fakultätsrat vier studentische Vertreterinnen oder Vertreter aus dem sozialwissenschaftlichen BA-Studiengang und jeweils zwei studentische Vertreterinnen oder Vertreter aus den sozialwissenschaftlichen MA-Studiengängen von der Direktorin oder dem Direktor eingeladen. Die Bestellungsdauer der studentischen Vertreterinnen und Vertreter umfasst ein Jahr. Eine erneute Bestellung ist zulässig. (2) Die Institutsversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Diskussion von Berichten des Leitungskollegiums zur Lehre und Forschung am Institut sowie zu weiteren Angelegenheiten
- Diskussion der aktuellen Angelegenheiten des Instituts
- Formulierung von Empfehlungen bezüglich der aktuellen Angelegenheiten des Instituts und Vermittlung derselben an das Leitungskollegium.

(3) Vorschläge zur Tagesordnung der Institutssitzung können von allen Institutsangehörigen bzw. im Falle der Studierenden von den studentischen Vertretern und Vertreterinnen gemacht werden.

(4) Auf sachlich begründeten Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der in Abs. 1 Satz 2 und 3 genannten Gruppen können weitere Personen als Gast an der Institutsversammlung teilnehmen. Die Entscheidung über die Teilnahme trifft die Institutsversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.

§ 7 Zuordnung und Bestellung von Mitgliedern

(1) Die Zuordnung einer Professur nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 und die Bestellung einer Professorin oder eines Professors in die Institutsleitung nach § 4 Abs. 2 wird veranlasst durch Antrag der Institutsleitung an die Dekanin oder den Dekan der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät. Die Zuordnung und die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät durch die Universitätsleitung.

(2) Die Bestellung der Vertreterinnen oder der Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird nach Vorschlag gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 veranlasst durch Antrag der Institutsleitung an die Dekanin oder den Dekan der

Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät durch die Universitätsleitung.

(3) Die erstmalige Zuordnung und Bestellung der Professorinnen und Professoren und die erstmalige Bestellung der Vertreterinnen oder der Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät durch die Universitätsleitung.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.